



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald**

**Vom 29.11.2016**

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald erhebt für die Inanspruchnahme ihres Friedhofes bzw. ihrer Bestattungseinrichtung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  - a) eine Grabgebühr (§ 3)
  - b) eine Leichenhausgebühr (§ 4)
  - c) sonstige Gebühren (§ 5). Zu diesen Gebühren gehören insbesondere:
    - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
    - das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
    - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab,
    - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
    - Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausstattung mit Trauerschmuck,
    - sonstige Benutzungen gemeindlicher Einrichtungen.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - (a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - (b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - (c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
  - (d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Grabgebühren und Fälligkeit**

- (1) In dem in § 1 genannten Friedhof sind nachstehend genannte Grabstätten vorhanden:
  - a) Einzel- und Doppelgräber
  - b) Urnengräber
  - c) KindergräberDie gekennzeichneten Grabstätten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Friedhofsplan, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Die Grabgebühr beträgt 10,81 € pro Jahr und pro Grabstelle für die Ruhefrist gem. § 5 der Friedhof- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald.
- (2) Soweit von der Gemeinde bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb der Grabstätte eine Fundamentgebühr in Höhe von 150 € für Einzelgräber und 180 € für Doppelgräber zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung eines Benutzungsrechtes wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet, um das das Benutzungsrecht verlängert wird.
- (4) Die Grabgebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (5) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle der vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

### **§ 4 Leichenhausgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus (Aussegnungshalle), gleich ob Sarg oder Urne, beträgt je Fall 94,75 €.
- (2) Werden besondere Dienstleistungen der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, z. B. hinsichtlich Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes gewünscht, werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Bestattungskosten für
  - a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,

- c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zum Grab
    - für Kindergräber bis 5 Jahre: 150 €
    - für Urnengräber: 150 €
    - für alle anderen Gräber: 500 €
    - Zuschlag bei Tieferlegung: 150 €
    - Gebühr für die Leichenträger: 18 € (pro Person)
- (2) Überführung einer Leiche außerhalb des Gemeindegebietes nach § 5 Abs. 2  
Leichenordnung: 25,00 €
- (3) Einstellen einer auswärts verstorbenen Leiche zum Zwecke der Kühlung: 94,75 €
- (4) Des Weiteren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Schriftliche Auskünfte: 5,00 €
  - b) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von neuen Grabdenkmälern je Grabbreite
    - für Kinder- und Einzelgräber: 12,00 €
    - für Familien- und Urnengräber: 12,00 €
  - c) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen: 50,00 €
  - d) Ausstellen von Graburkunden, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts: 2,50 €
  - e) Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne
    - während der Ruhefrist je Std.: 65,00 €
    - nach Ablauf der Ruhefrist je Std.: 55,00 €
  - f) Ausgraben und Umbetten Verstorbener bis zu 5 Jahren jeweils die Gebühr aus e).
  - g) Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge: 15,00 €

Weitere Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald.

## **§ 6 Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald Säumniszuschläge nach Art. 13 KAG.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren im Friedhof Schönbrunn i. Steigerwald vom 13.06.2005 außer Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, 29.11.2016

Georg Hollet  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald